

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



04. Jahrgang

Merseburg, den 06. Mai 2010

Nummer 24

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung am 12.05.2010.....2

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse der 18. Sitzung vom 28. April 2010:

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 210-18/10

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kreismusikschule „Carl Loewe“..... 2

Beschluss-Nr. 211-18/10

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis (Entgeltordnung).....3

Beschluss-Nr. 212-18/10

Fusion der Straßendienst Saalekreis GmbH SDS mit der Entsorgungsgesellschaft Querfurt mbH EGQ.....4

Beschluss-Nr. 213-18/10

Umstufung der Gemeindestraße OD Esperstedt von der K 2681 bis zur L 164.....4

Beschluss-Nr. 214-18/10

Aufhebung der Entscheidung vom 16. 12. 2009 zur Wahl von Herrn Iffarth als Mitglied des Verwaltungsrates der Saalesparkasse...4

Beschluss-Nr. 215-18/10

Neuwahl eines Mitgliedes des Kreistages im Sparkassenverwaltungsrat der Saalesparkasse.....4

Beschluss-Nr. 216-18/10

Antrag auf Eingemeindung der Gemeinden Wengelsdorf und Großkorbetha (Landkreis Burgenlandkreis) in die Stadt Leuna.....4

Beschluss-Nr. 217-18/10

Öffentliche Dienstleistungsaufträge in Form einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Verkehrsfinanzierungssatzung für den öffentlichen Personennahverkehr.....5

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14. April 2010:

KA 04/10

Beschlussfassung über ein neues LOGO des Landkreises Saalekreis.....5

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse des Betriebsausschusses „Eigenbetrieb für Arbeit“ vom 30. März 2010 und 27. April 2010:

Beschlüsse vom 30. März 2010:

Öffentliche Sitzung:

EfA 09/10

Vorschlag zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009.....5

EfA 10/10

Bewilligung des Antrages der Works gGmbH auf Genehmigung der Arbeitsgelegenheit mit Entgelt „Web-Media-Center“.....5

EfA 11/10

Bewilligung die durch die GESA mbH beantragten Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvarianten „Sozialintegrative Mitarbeiter für zusätzliche Projekte des 2. Arbeitsmarktes“.....5

EfA 12/10

Bewilligung die durch die GESA mbH beantragten Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante „Gestaltung der Parkmauer- und Parkanlagen in den Orten Lodersleben, Gatterstädt und Leimbach“.....5

EfA 13/10

Bewilligung die durch die ASG mbH Mücheln beantragte Entgeltvariante „Hilfe und Unterstützung von Projekten im Bildungszentrum für Land- und Hauswirtschaft Bad Dürrenberg e.V.“.....5

EfA 14/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit bewilligt das durch die works gGmbH eingereichte Projekt „Familien-Erlebnishof-Milzau“, das im Rahmen des Landesprogramms „Aktiv zur Rente“ durchgeführt werden soll.....5

Beschlüsse vom 27. April 2010:

Öffentliche Sitzung:

EfA 15/10

Bewilligung der durch die GESA mbH beantragte Entgeltvariante „Ausgestaltung von Biotopen in Grockstädt, Kleineichstädt und Spielberg sowie Einrichtung einer Tanzfläche am Kulturtreffpunkt in Spielberg.....5

EfA 16/10

Bewilligung die durch den Verein der Sachzeugen der chemischen Industrie e. V. beantragten Entgeltvariante „Betreuung von Kindern und Jugendlichen beim chemisch-physikalischen Experimentieren5

Nichtöffentliche Sitzung:**EFA 17/10**

Vergabe der Maßnahme (Los 1) „Aktives-Bewerber-Center“ im Zeitraum 10.05.2010 – 15.04.2011 an den Träger „BVU“ in Merseburg.....5

EFA 18/10

Vergabe der Maßnahme (Los 2) „Aktives-Bewerber-Center“ im Zeitraum 10.05.2010 – 18.03.2011 an den Träger „DAA“ in Querfurt.....5

EFA 19/10

Vergabe der Maßnahme (Maßnahme 1) „Förderung und Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften“ im Zeitraum 10.05.2010 – 06.05.2011 an den Träger „IEB“ in Merseburg und Querfurt.....5

EFA 20/10

Vergabe der Maßnahme (Maßnahme 2) „Förderung und Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften“ im Zeitraum 10.05.2010 – 06.05.2011 an den Träger „BVU“ in Merseburg.....5

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:**Dezernat III / Umweltamt – Untere Wasserbehörde:**

- Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Hauptversorgungsleitung DN 150/GG/PE-HD Morl – Möderau – Sylbitz.....5

- Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Hauptversorgungsleitung DN 300 St/GG von Schieberstation an der B 6 Trotha nach PW Morl.....6

- Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Hauptversorgungsleitung DN 150/250/200 GG/PE vom PW Morl nach Gimritz.....7

Dezernat III / Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde:

Bekanntmachung zur Einzelfallprüfung zum Antrag der Kleineichstädter Agrar GmbH in 06268 Querfurt/OT Kleineichstadt auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in 06268 Querfurt/OT Kleineichstadt.....7

Dezernat I / SG Kommunalaufsicht:

Bekanntmachung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Obhausen.....8

Bekanntmachung der Stadt Leuna:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna (**Bekanntmachungssatzung**).....10

Impressum.....11

Kreistag Saalekreis**- Ausschusssitzungen -**

**Ausschusses für Wirtschaftsförderung,
Bau und Regionalentwicklung**

Datum: 12.05.2010**Zeit:** 18:00 Uhr**Ort:** 06217 Merseburg, Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis GmbH, Weiße Mauer 52, Konferenzraum im Klinik-Neubau (1. Untergeschoss) - Treffpunkt Eingangsbereich Neubau -**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
4. Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Carl-von-Basedow-Klinikum-Saalekreis GmbH
5. Besichtigung des Klinikums
6. Vorstellung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen
7. Mitteilungen und Anfragen

Beschlüsse der 18. Sitzung des Kreistages

Der Kreistag Saalekreis fasste in seiner *Sitzung am 28. April 2010* nachfolgende Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung:**Beschluss-Nr. 210-18/10**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kreismusikschule „Carl Loewe“ vom 27. 11. 2003 (Beschluss-Nr. 2003/357-28).

Anlage

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Kreismusikschule
„ Carl Loewe“**

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Nr. 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Okt.1993 (GVBl LSA S. 598), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des FAG u.a. G vom 2.12.2008 (GVBl LSA S. 3989) beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Kreismusikschule „Carl Loewe“, Beschluss Nr. 2003/357 vom 27.11.2003, veröffentlicht im Saalkreisurrier 13/03 vom 17.12.2003, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Merseburg, den 29. April 2010

Frank Bannert
Landrat

Beschluss-Nr. 211-18/10

Der Kreistag beschließt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis (Entgeltordnung) in der vorliegenden Form. Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

**Ordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis**

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Nr. 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Okt.1993 (GVBl LSA S. 598), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des FAG u.a. G vom 2.12.2008 (GVBl LSA S. 3989) beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen als öffentliche Einrichtungen des Landkreises Saalekreis.

§ 1 Entgeltspflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden auf der Grundlage einer Ausbildungsvereinbarung Entgelte erhoben.

Das entsprechende Verzeichnis zur Entgeltordnung ist Bestandteil der Entgeltordnung.

Der Beitrag dient zur anteiligen Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kreismusikschulen des Saalekreises entsteht.

(2) Bei Belegung eines Hauptfaches wird für Ensemble- und Ergänzungsfächer (siehe Verzeichnis zur Entgeltordnung Gruppe 3) kein Entgelt erhoben.

(3) Für die Bereitstellung eines Mietinstrumentes wird auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages ein Mietzins entsprechend Verzeichnis zur Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Entgeltpflichtige sind alle Unterrichtsteilnehmer und Mieter von Instrumenten. Bei Minderjährigen und nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern oder Mietern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Abrechnungszeitraum

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresbeträge und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt und endet mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung.

(2) Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Entgelte ist jeweils der Zeitraum eines Schuljahres, das heißt vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt durch Rechnung.

(3) Die Entgelte sind in drei Raten fällig, und zwar zum 15.11., 15.03. und 15.05. Vereinbarungen zu Zahlungsmodalitäten sind möglich.

Die Zeiträume gelten unabhängig von der jeweiligen Ferienregelung für ein laufendes Schuljahr.

(4) Bei nicht termingerechter Zahlung der Unterrichtsentgelte erfolgt nach Mahnung die Beitreibung im Verwaltungs-zwangungsverfahren.

§ 4 Entgeltermäßigung / Zuschlag

(1) Eine Ermäßigung der Entgelte kann bis zu höchstens 50% der zu zahlenden Gesamtentgelte gewährt werden als

- Familienermäßigung (Abs. 2)
- Sozialermäßigung (Abs. 3)

- Ermäßigung zur Förderung besonders Begabter (Abs. 4)

(2) Sind mehrere Mitglieder einer Familie Musikschüler, so erhält das zweite Mitglied 25 % Ermäßigung, jedes weitere Mitglied einer Familie 50 % Ermäßigung.

Als Familie gelten sowohl die in Form einer Ehe- oder eheähnlichen Gemeinschaft gemeinsam mit Kindern in einem Haushalt lebenden Personen als auch allein erziehende Elternteile mit ihren Kindern.

(3) Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden für

- Leistungsberechtigte nach SGB XII und SGB II bzw. deren nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder - 50 % Ermäßigung
- Direktstudenten, Wehr- u. Ersatzdienstleistende und Auszubildende, bzw. deren nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder - 25 % Ermäßigung

Für die Anspruchsberechtigung ist ein Nachweis vorzulegen.

(4) Die Ermäßigung ist jährlich neu zu beantragen. Der Anspruch auf Ermäßigung erlischt, wenn die Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr gegeben ist. Der Begünstigte ist in diesem Fall zur Mitteilung verpflichtet. Anderenfalls sind die erlassenen Entgelte nachzuzahlen.

(5) Entgelte können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung bei zusätzlichem Unterricht bis zu 50 % des Gesamtentgeltes ermäßigt werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Leistungsnachweis des Schülers vor einer Fachjury, die aus Lehrern der Musikschule zusammengesetzt wird. Der Nachweis kann frühestens im zweiten Unterrichtsjahr erfolgen und ist jährlich mit dem Beweis der weiteren Qualifikation zu wiederholen, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Ermäßigung. Auf Vorschlag der Fachjury entscheidet der Landrat.

(6) Erwachsene mit wirtschaftlicher Selbständigkeit entrichten 25 v. H. Zuschlag auf alle Unterrichtsformen der Gruppe 1 – Instrumental- und Gesangsunterricht.

(7) Für die Studienvorbereitende Ausbildung gilt die Verordnung zur Förderung der Musikschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.09.2008 (§4 Abs. 5 und §5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen vom 17.02.2006 LSA).

§ 5 Beendigung des Unterrichtes, Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

(1) Der Unterricht kann durch Kündigung seitens des Nutzers zum 31.12. und 31.07. eines jeden Schuljahres beendet werden. Es gilt nur die schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.

(2) Bei Beendigung der Musikalischen Früherziehung durch Schuleintritt endet der Unterrichtsvertrag immer dann automatisch, wenn kein neues Unterrichtsfach belegt wird.

(3) Der Landkreis ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt, wenn zwingende schulorganisatorische Gründe eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht mehr gewährleisten oder wenn der Entgeltspflicht 2 Monate nach Fälligkeit nicht Folge geleistet wird.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers außerhalb der Kündigungstermine (§5(1)) erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Entgelte.

(5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben bzw. rückerstattet. Für Unterrichtsausfall aus

zwingenden Gründen (z. B. Erkrankung des Schülers, Kurzaufenthalt, Schulpflichtveranstaltungen, Montagetätigkeit o.ä.), welcher den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, kann das Entgelt für die Beurlaubung auf Antrag verrechnet bzw. rückerstattet werden. Der Antragsgrund ist nachzuweisen.

(6) Bei Unterrichtsausfall, der aus schulorganisatorischen Gründen von der Musikschule verursacht ist und mehr als 4 Wochen beträgt, wird das Entgelt des jeweiligen Monats erlassen, verrechnet oder ggf. erstattet.

§ 6 Feiertags- und Ferienregelung

Die gesetzlichen Feiertage und die Ferien der allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt gelten auch für die Musikschulen des Landkreises Saalekreis. Die Zahlung der Unterrichtsentgelte wird davon nicht berührt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Entgeltordnung und im Entgeltverzeichnis gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 8 Haftung

(1) Der Unterrichtsteilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste an den Unterrichtsmaterialien oder an den Instrumenten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.

(2) Der Unterrichtsteilnehmer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.

(3) Der Landkreis Saalekreis haftet gegenüber dem Unterrichtsteilnehmer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“ vom 24.04.2002 sowie die Gebührenordnung der Kreismusikschule „Carl Loewe“ vom 06.06.2002 zum 31.07.2010 außer Kraft.

Merseburg, den 29. April 2010

Frank Bannert
Landrat

Verzeichnis zur Entgeltordnung des Landkreises Saalekreis für die Kreismusikschulen „Johann Joachim Quantz“ und „Carl Loewe“

1. Unterrichtsformen:

Der Unterricht erfolgt einmal wöchentlich. Das Entgelt ist je Teilnehmer zu entrichten.

Für Kurse gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Schülern, Ensembles und Musiziergruppen können ab 2 Schülern gebildet werden.

Gruppe 1: Instrumental- und Gesangsunterricht

Unterrichtsform	wöchentlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	444,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	348,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	45 Minuten	264,00 €

Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	45 Minuten	216,00 €
-------------------------------------	------------	----------

Gruppe 2: Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Orientierungsangebote

Unterrichtsform	wöchentlich	jährlich
Kurs	45 Minuten	120,00 €
Kurs	30 Minuten	84,00 €
Eltern-Kind-Kurs	30 Minuten	120,00 €

Gruppe 3: Musiktheorie, Ergänzungsfächer und Ensemble ohne Belegung eines Hauptfaches

Unterrichtsform	wöchentlich	jährlich
Kurs	45 Minuten	120,00 €

Gruppe 4: Tanz / Ballett

Unterrichtsform	wöchentlich	jährlich
Kurs	60 Minuten	198,00 €

Gruppe 5: Externe Abschlussprüfungen

je Prüfung 50,00 €

Gruppe 6: Malen und Zeichnen

Unterrichtsform	wöchentlich	jährlich
Kurs	90 Minuten	180,00 €
Kurs	45 Minuten	90,00 €

2. Instrumentenmiete

Im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule können durch den Unterrichtsteilnehmer Instrumente gemietet werden.

Die Miete für ein Instrument beträgt pro Jahr 72,00 €.

Die Instrumentenmiete ist von Ermäßigung grundsätzlich ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 212-18/10

- Der Kreistag beschließt den Zusammenschluss der SDS GmbH mit der EGQ mbH auf dem Wege der Verschmelzung zum 1. Januar 2010.
- Dem Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Die Geschäftsführer beider Gesellschaften werden beauftragt, die notwendigen Rechtshandlungen zur Verschmelzung der Gesellschaften auszuführen.

Beschluss-Nr. 213-18/10

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 147-17/06 des Kreistages des Landkreises Merseburg-Querfurt zur „Aufstufung der Verbindungsstraße zwischen Landesstraße 164 und der Landesstraße 176 (Ortsdurchfahrt Esperstedt) zur Kreisstraße“ vom 13. Dez. 2006 und ermächtigt den Landrat zur Kündigung der Umstufungsvereinbarung vom 29. 01. 2007.

Beschluss-Nr. 214-18/10

Der Kreistag beschließt, die Entscheidung zur Wahl von Herrn Iffarth als Mitglied des Verwaltungsrates der Saalesparkasse aufzuheben.

Beschluss-Nr. 215-18/10

Der Kreistag wählt Herrn Klaus-Dieter Iffarth, Mitglied des Kreistages Saalekreis, als Mitglied des Sparkassenverwaltungsrates der Saalesparkasse.

Beschluss-Nr. 216-18/10

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, Verhandlungen mit dem Landkreis Burgenlandkreis hinsichtlich der von den

Gemeinden Wengelsdorf und Großkorbetha angestrebten Eingemeindung in die Stadt Leuna zu führen.

Beschluss-Nr. 217-18/10

1. Der Kreistag beschließt die Öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form der Definition einer Dienstleistungskonzession nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs für die Linienbündel "Südwest" und "Südost".
2. Der Kreistag beschließt die Verkehrsfinanzierungsatzung für den öffentlichen Personennahverkehr für die Linienbündel "Nordost" und "Nordwest". Die Satzung steht nach dem Beschluss des Kreistages unter dem Vorbehalt der Notifizierung durch die Europäische Union.

Beschlüsse des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss des Kreistages Saalekreis fasste in seiner *Sitzung am 14. April 2010* nachfolgenden Beschluss:

KA 04/10

Beschlussfassung über ein neues LOGO des Landkreises Saalekreis

Beschlüsse des Betriebsausschusses „Eigenbetrieb für Arbeit“

Der Betriebsausschuss „Eigenbetrieb für Arbeit“ fasste in seiner *Sitzung am 30. März 2010* nachfolgende Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Efa 09/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 zu beauftragen.

Beschluss Efa 10/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit bewilligt die durch die Works gGmbH beantragten Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt „Web-Media-Center“.

Beschluss Efa 11/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit bewilligt die durch die GESA mbH beantragten Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvarianten „Sozialintegrative Mitarbeiter für zusätzliche Projekte des 2. Arbeitsmarktes“.

Beschluss Efa 12/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit bewilligt die durch die GESA mbH beantragten Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante „Gestaltung der Parkmauer- und Parkanlagen in den Orten Lodersleben, Gatterstädt und Leimbach“.

Beschluss Efa 13/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit bewilligt die durch die ASG mbH Mueheln beantragte Entgeltvariante „Hilfe und Unterstützung von Projekten im Bildungszentrum für Land- und Hauswirtschaft Bad Dürrenberg e.V.“.

Beschluss Efa 14/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit bewilligt das durch die Works gGmbH eingereichte Projekt „Familien-Erlebnishof-Milzau“, das im Rahmen des Landesprogramms „Aktiv zur Rente“ durchgeführt werden soll.

Der Betriebsausschuss „Eigenbetrieb für Arbeit“ fasste in seiner *Sitzung am 27. April 2010* nachfolgende Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Efa 15/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit beschließt die durch die GESA mbH beantragte Entgeltvariante „Ausgestaltung von Biotopen in Grockstädt, Kleineichstädt und Spielberg sowie Einrichtung einer Tanzfläche am Kulturtreffpunkt in Spielberg.“

Beschluss Efa 16/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit beschließt die durch den Verein der Sachzeugen der chemischen Industrie e. V. beantragte Entgeltvariante „Betreuung von Kindern und Jugendlichen beim chemisch-physikalischen Experimentieren“.

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss Efa 17/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit vergibt die Maßnahme (Los 1) „Aktives-Bewerber-Center“ im Zeitraum 10.05.2010 – 15.04.2011 an den Träger „BVU“ in Merseburg.

Beschluss Efa 18/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit vergibt die Maßnahme (Los 2) „Aktives-Bewerber-Center“ im Zeitraum 10.05.2010 – 18.03.2011 an den Träger „DAA“ in Querfurt.

Beschluss Efa 19/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit vergibt die Maßnahme (Maßnahme 1) „Förderung und Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften“ im Zeitraum 10.05.2010 – 06.05.2011 an den Träger „IEB“ in Merseburg und Querfurt.

Beschluss Efa 20/10

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit vergibt die Maßnahme (Maßnahme 2) „Förderung und Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften“ im Zeitraum 10.05.2010 – 06.05.2011 an den Träger „BVU“ in Merseburg.

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III / Umweltamt – Untere Wasserbehörde:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenechtsbescheinigung für

**die Hauptversorgungsleitung
DN 150/GG/PE-HD Morl – Möderau - Sylbitz**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in

Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserzweckverband „Saalkreis“** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Hauptversorgungsleitung in den Gemarkungen Morl und Wallwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Morl

Flur: 6 Flurstücke: 13/5; 51/3; 51/5; 54; 63/1; 64

Gemarkung: Wallwitz

Flur: 3 Flurstücke: 91; 90/2; 31/2; 29; 31/22; 30; 23/2; 5

Flur: 2 Flurstücke: 9/39; 11; 9/38; 9/3; 9/8

Flur: 5 Flurstücke: 187/58; 57; 15

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzu-legen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 30. April 2010

Handschak
Dezernent

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Hauptversorgungsleitung DN 300 St/GG von Schieberstation an der B 6 Trotha nach PW Morl

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserzweckverband „Saalkreis“** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Hauptversorgungsleitung in den Gemarkungen Sennewitz und Morl die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Sennewitz

Flur: 9 Flurstück: 28/1

Flur: 10 Flurstück: 9

Flur: 2 Flurstücke: 19; 28; 10; 31; 32; 17; 5; 16; 2/5

Gemarkung: Morl

Flur: 2 Flurstücke: 122/84; 77; 30/1; 60; 59; 58; 55/1; 48; 22

Flur: 1 Flurstücke: 385/38; 34/9; 34/10; 30/1; 33/3; 380/33; 33/2; 33/1; 377/33; 374/32; 32/1; 371/32; 370/32; 369/32; 27/1; 446

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2.

Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzu legen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 30. April 2010

Handschak
Dezernent

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Hauptversorgungsleitung DN 150/250/200 GG/PE vom PW Morl nach Gimritz

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserzweckverband „Saalkreis“** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Hauptversorgungsleitung in den Gemarkungen Gimritz und Morl die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Gimritz

Flur: 2 Flurstücke: 57/6; 57/9; 59/4; 51/2; 46/2; 45/7; 44/2; 36/8; 17

Gemarkung: Morl

Flur: 1 Flurstücke: 446; 24/5; 25/4; 25/5; 25/2; 136/25

Flur: 6 Flurstücke: 19/1; 10; 16/1; 221/14; 224/13; 217/15; 216/15; 13/5; 21/5; 24

Flur: 5 Flurstücke: 27; 25/31; 25/13; 25/30; 19; 145; 6/1, 47/3; 42/2; 42/4; 42/8; 42/5; 42/6; 42/7

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzu legen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 30. April 2010

Handschak
Dezernent

Dezernat III / Umweltamt –
Untere Immissionsschutzbehörde:

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Kleineichstädter Agrar GmbH in 06268 Querfurt/OT Kleineichstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in 06268 Querfurt/OT Kleineichstädt

Die Kleineichstädter Agrar GmbH in 06268 Querfurt/OT Kleineichstädt beantragte mit Schreiben vom 09.02.2010 beim Landkreis Saalekreis die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage
mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1,295 MW**

auf dem Grundstück in **06268 Querfurt/OT Grockstädt**

Gemarkung: Grockstädt

Flur: 6

Flurstück: 67/6; 89/2 und 89/3

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Handschak
Dezernent

Dezernat I / SG Kommunalaufsicht:

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung des Wappens
der Gemeinde Obhausen**

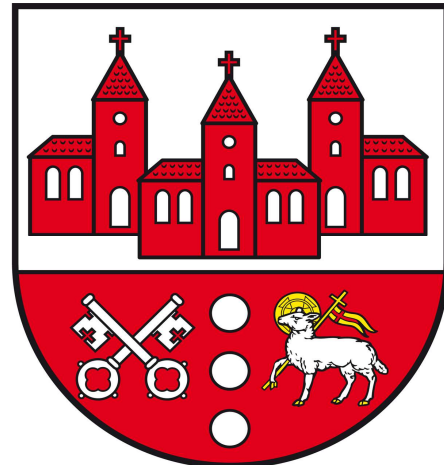
Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird angeordnet, das unter Beschluss-Nr.: 2010-02/007 durch den Gemeinderat der Gemeinde Obhausen am 17.03.2010 beschlossene Wappen, die Genehmigungsurkunde sowie die Genehmigungsverfügung des Landkreises Saalekreis vom 19.04.2010 gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15.10.1993, GVBl. S. 568 in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) i.V.m. dem Rd.Erl. des MI vom 18.07.2007 – 31.13 - 10024 öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

Weiß
Kreisamtmann

Wappen der Gemeinde Obhausen



Genehmigungsurkunde

Hiermit erteile ich der

Gemeinde Obhausen

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

In Silber über erhöhtem rotem Schildfuß drei rote Kirchen mit je einem spitzbedachten Turm mit Turmkreuz, die beiden äußeren Kirchen mit ihren Türmen zur tiefer stehenden mittleren gewendet und von deren beidseits ihres Turmes ansetzenden Kirchenschiff leicht überdeckt, der Schildfuß belegt mit pfahlweise drei silbernen Kugeln zwischen vorn zwei schräg gekreuzten silbernen Schüsseln und hinten einem golden nimbierten silbernen Lamm mit golden-roter Siegesfahne.

Die Farben der Gemeinde sind – in Anlehnung an die Wappenfarben - Rot-Weiß.

Frank Bannert
Landrat des Landkreises Saalekreis

Siegel

Gemeinde Obhausen
c/o Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Az: I/15 11 30 – 153 we
19.04.2010

Genehmigung des Wappens der Gemeinde Obhausen

Gegenüber der Gemeinde Obhausen ergeht hiermit folgende

Genehmigungsverfügung

1. Der Gemeinde Obhausen wird mit der beiliegenden Urkunde, die Bestandteil dieser Verfügung ist, die Genehmigung zur Führung des dort beschriebenen Wappens erteilt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Gemeinde Obhausen hat mit Schreiben vom 29.03.2010 die Genehmigung für die Führung eines Wappens, wie in der Genehmigungsurkunde beschrieben, beantragt.

Das Landeshauptarchiv hat seine Zustimmung zu dem eingereichten Entwurf am 16.12.2009 erteilt.

Für die Entscheidung über die Genehmigung ist der Landkreis Saalekreis nach § 14 Absatz 2 i.V.m. § 134 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) zuständige Behörde.

Rechtliche Grundlage für die Genehmigung ist § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA. Danach bedarf die Annahme neuer Wappen einer Gemeinde der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat mit Beschluss Nr.: 2010-02/007 die Beantragung des Wappens für die Gemeinde Obhausen beschlossen.

Durch die Zustimmung des Landeshauptarchivs und den Erwerb der Urheberrechte stehen der Erteilung der Genehmigung auch keine anderweitigen Gründe für die Führung und Benutzung des Wappens entgegen.

In diesem Fall hat die Kommunalaufsicht die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Hinweise:

Im Dienstsiegel der Gemeinde ist das urkundlich verliehene Wappen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 GO LSA zu führen. Die Anfertigung und Führung von Dienstsiegeln sowie die damit verbundene Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht regelt der Runderlass des MI vom 09.10.2008.

In der Hauptsatzung ist das geänderte Dienstsiegel aufzunehmen. Ich empfehle Ihrer Gemeinde, das genehmigte Wappen ebenfalls in der Hauptsatzung gesondert aufzunehmen.

Das Wappen steht unter dem gleichen Rechtsschutz wie der Name einer Gemeinde (§ 12 BGB, § 16 UWG). Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Nutzung des Wappens. Die Abbildung des urkundlich verliehenen Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Zu anderen als den vorgenannten Zwecken dürfen die Hoheitszeichen nur mit Erlaubnis der Gemeinde benutzt werden.

Frank Bannert

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der Flagge der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachungsanordnung:

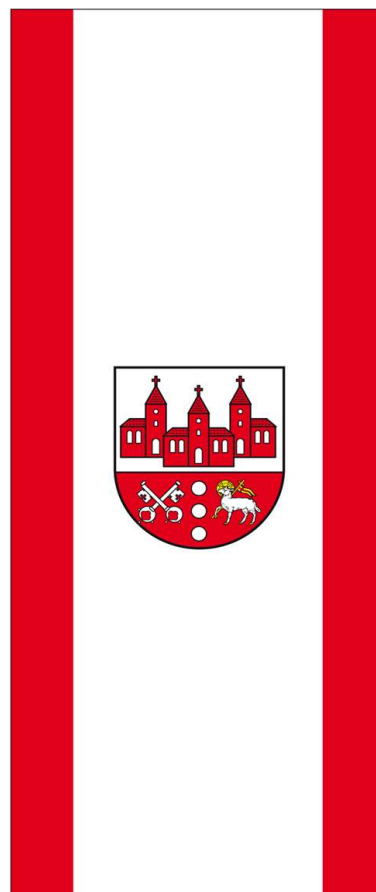
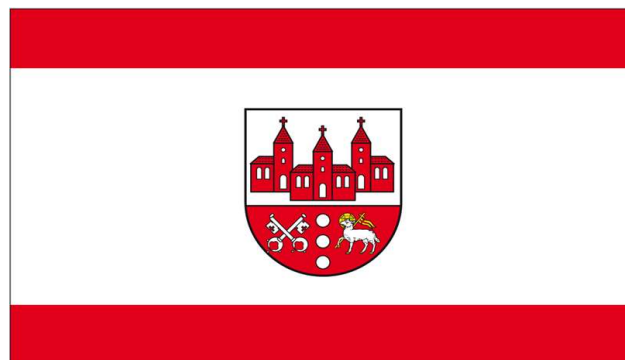
Hiermit wird angeordnet, die unter Beschluss-Nr.: 2010-02/007 durch den Gemeinderat der Gemeinde Obhausen am 17.03.2010 beschlossene Flagge, die Genehmigungsurkunde sowie die Genehmigungsverfügung des Landkreises Saalekreis vom 19.04.2010 gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15.10.1993, GVBl. S. 568 in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) i.V.m. dem Rd.Erl. des MI vom 18.07.2007 – 31.13 - 10024 öffentlich bekannt zu machen.

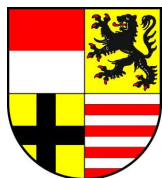
Im Auftrag

Weiß

Kreisamtmann

Flagge der Gemeinde Obhausen





Genehmigungsurkunde

Hiermit erteile ich der

Gemeinde Obhausen

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

*Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift
(Querform: Streifen waagrecht verlaufend,
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend)
und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.*

Frank Bannert
Landrat des Landkreises Saalekreis

Siegel

Gemeinde Obhausen
c/o Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Az: I/15 11 30 – 153 we
19.04.2010

Genehmigung der Flagge der Gemeinde Obhausen

Gegenüber der Gemeinde Obhausen ergeht hiermit folgende

Genehmigungsverfügung

3. Der Gemeinde Obhausen wird mit der beiliegenden Urkunde, die Bestandteil dieser Verfügung ist, die Genehmigung zur Führung der dort beschriebenen Flagge erteilt.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Gemeinde Obhausen hat mit Schreiben vom 29.03.2010 die Genehmigung für die Führung einer Flagge, wie in der Genehmigungsurkunde beschrieben, beantragt.

Das Landeshauptarchiv hat seine Zustimmung zu dem eingereichten Entwurf am 16.12.2009 erteilt.

Für die Entscheidung über die Genehmigung ist der Landkreis Saalekreis nach § 14 Absatz 2 i.V.m. § 134 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) zuständige Behörde.

Rechtliche Grundlage für die Genehmigung ist § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA. Danach bedarf die Annahme einer neuen Flagge einer Gemeinde der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat mit

Beschluss - Nr.: 2010-02/007 die Beantragung der Flagge für die Gemeinde Obhausen beschlossen.

Lt. Runderlass des MI LSA vom 18.07.2007, veröffentlicht im Mbl. LSA Nr. 30/2007 vom 30.08.2007 können die Flaggen einfache Streifenflaggen oder für den Fall, dass die Gemeinde ein

Wappen führt, eine Streifenflagge mit Wappen sein. Die Genehmigung für die Führung des Wappens der Gemeinde wird erteilt.

Streifenflaggen sollen in der Regel zweistreifig sein, wobei die Streifen den Hauptfarben des Wappens entsprechen. Die Wahl einer zweifarbig - dreistreifigen Flagge entspricht zwar nicht der vom Runderlass als Regelfall beschriebenen zweistreifigen Flagge, lässt sich aber unter Ausnutzung des Charakters der Vorschrift als „Soll“ - Vorschrift in Einklang mit dem Runderlass bringen. Daneben stellen zweifarbig – dreistreifige Flaggen wie die vorliegenden eine von der Genehmigungspraxis im Land Sachsen-Anhalt bereits in der Vergangenheit als durchaus zulässig erkannte Form von Gemeindebeflaggungen dar, weshalb das Landeshauptarchiv keine Einwände gegen die Entwürfe hat.

Durch die Zustimmung des Landeshauptarchivs und den Erwerb der Urheberrechte stehen der Erteilung der Genehmigung auch keine anderweitigen Gründe für die Führung und Benutzung der Flagge entgegen.

In diesem Fall hat die Kommunalaufsicht die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Frank Bannert

- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Leuna

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.09 (GVBl. LSA 2009, S.383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. April 2010 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Leuna.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leuna, so kann diese durch Auslegung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Leuna hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Amtsblatt der Stadt Leuna.
- (4) Das Amtsblatt der Stadt Leuna kann abonniert oder im Einzelbezug käuflich erworben werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 03. Mai 2010

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de

Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 / 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg

Verantwortlich: Geschäftsstelle Kreistag / Öffentlichkeitsarbeit

Satz/Druck: Landkreis Saalekreis

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Information der Kreisverwaltung, Domplatz 9 sowie in den Bürgerinformationen Wilhelm-Külz-Straße 10 in Halle und Kirchplan 1 in Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.

Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Geschäftsstelle Kreistag, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 / 40-1023, E-Mail: sabine.runge@saalekreis.de